

Bei allen Angehörigen der Dienstseinheiten XIV muß Klarheit darüber bestehen, welche Maßnahmen sofort einzuleiten sind, um eine Geiselnahme wirkungsvoll bekämpfen zu können.

Bei der Einleitung von Sofortmaßnahmen darf es kein Zögern, keine falschen Handlungen und keine Unsicherheiten geben. Schon die geringste Unterlassung von erforderlichen Maßnahmen kann die Auswirkungen des Verbrechens begünstigen und erhöhen sowie den Tätern Vorteile und begünstigende Bedingungen verschaffen und die Einleitung von weitergehenden Maßnahmen erheblich erschweren.

Sofortmaßnahmen sind Komplexe von operativen Maßnahmen und Verhaltensregeln, die im engen Zusammenhang stehen und sich gegenseitig durchdringen. Welche Maßnahmen einzuleiten sind, ist abhängig vom konkreten Sachverhalt, der politisch-operativen Lage, den örtlichen Bedingungen und den zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln.

Sofortmaßnahmen können zum Beispiel sein

- sofortige Schließung der Ein- und Ausgänge der Untersuchungshaftanstalt und deren sichere Bewachung,
- sofortige Kontrolle aller Verwahrraumtüren auf sicheren Verschluss sowie Kontrolle des Bestandes der Inhaftierten,
- sofortiges Verschaffen eines konkreten Überblickes über den Sachverhalt und Informationen an Dienstvorgesetzte,
- unverzüglicher Einsatz der verfügbaren Kräfte und technischen Mittel,
- Einengung der Handlungsmöglichkeiten der Geiselnnehmer - unter Anwendung einer Hinhaltenaktik,